

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S.146) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S.418,2005 S.306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und mit den §§ 1 und 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.200 (SächsGVBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2008 (SächsGVBl. S. 480) hat der Gemeinderat der Gemeinde Röderau am 23.05.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 8 „Steuerbefreiungen“ erhält folgende Neufassung:

§ 8 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich dem Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes

(2) Von der Befreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 „Steuerermäßigungen“ erhält folgende Neufassung:

§ 9 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde von Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
3. Herdengebrauchshunde.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis zu § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Röderaue, 23.05.2014



Herklotz
Bürgermeister